



**GEMEINDE
WALDENBURG**

**Gemeinderatsverordnung über die
amtliche Information und den Datenschutz**

vom 11. März 2013

der

Einwohnergemeinde Waldenburg

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes¹, beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung dient dem Vollzug des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG)² und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV)³ des Kantons.

§ 2 Information von Amtes wegen

¹ Die Behörden und Verwaltungsstellen der Gemeinde informieren die Bevölkerung über Entscheide und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

² Zuständig für die Information ist in der Regel die Gemeindeverwaltung.

³ Der/die Gemeindeverwalter/in ist der/die Medienbeauftragte der Einwohnergemeinde. Er/sie plant und koordiniert die Publikationen und die Medienkontakte.

⁴ Die Informationen der Behörden und Verwaltungsstellen der Gemeinde werden in der Oberbaselbieter Zeitung veröffentlicht. Sie können auch im Anschlagkasten der Gemeinde (auf der Strassenseite der Gemeindeverwaltung) und / oder im Internet sowie auf dem Infokanal veröffentlicht werden.

⁵ Die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 3 Zugang zu amtlichen Informationen auf Gesuch

¹ Das anwendbare Recht und das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Informationen auf Gesuch richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) des Kantons.

² Das mündliche oder schriftliche Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, die es an die Behörde oder Verwaltungsstelle weiter leitet, welche die amtliche Information bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.

³ Für den Gesuchsentscheid ist zuständig:

- a. Der Gemeinderat bei Gesuchen, die Geschäfte des Gesamt-Gemeinderates betreffen.
- b. Der/die Leiter/in der Behörde oder der Verwaltungsstelle, welche die amtliche Information bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.

⁴ Bei Unklarheiten, insbesondere ob der beantragte Informationszugang rechtlich zulässig ist, ist die übergeordnete Verwaltungseinheit zu informieren.

§ 4 Datenschutz

¹ Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV).

² Der/die Gemeindeverwalter/in ist die für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortliche Person (§ 1 Absatz 1 IDV).

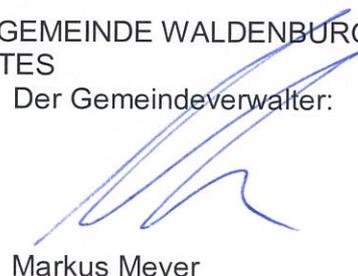
§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat an der GR-Sitzung vom 11. März 2013, Geschäft Nr.68/2013

EINWOHNER- UND BÜRGERGEMEINDE WALDENBURG
NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:


Andrea Kaufmann


Markus Meyer

¹ Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180)

² Gesetz vom 10. Februar 2010 über die Information und den Datenschutz (SGS 162)

³ Verordnung vom 04. Dezember 2012 zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (SGS 162.11)